

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeindewerke Montabaur in 56410 Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, beantragten gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung für die Fremdwasserentflechtung durch Gewässerverlegung und Verrohrung eines Teilabschnittes des „Bach aus Kleinholbach“ (Gewässer III. Ordnung) in Girod, Gemarkung Kleinholbach, Flur 1, Flurstücke 89, 90, 96 und 153 sowie Flur 2, Flurstücke 16, 17, 18, 19 und 22.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 1 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann.

Mit der Maßnahme soll die bisherige Vermischung natürlichem Oberflächenwasser und Abwasser beendet werden. Es wird kurzfristig in einen intensiv genutzten Acker eingegriffen, ansonsten sind bereits befestigte Flächen betroffen.

Mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist daher nicht zu rechnen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 22. April 2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Im Auftrag:

Olaf Glasner
- Amtsrat -